

„Deshalb haben Wir geurteilt, ...“

Neu-Isenburger Rechtsfälle und Alltagsleben im Spiegel
des Gerichtsbuches 1727–1733

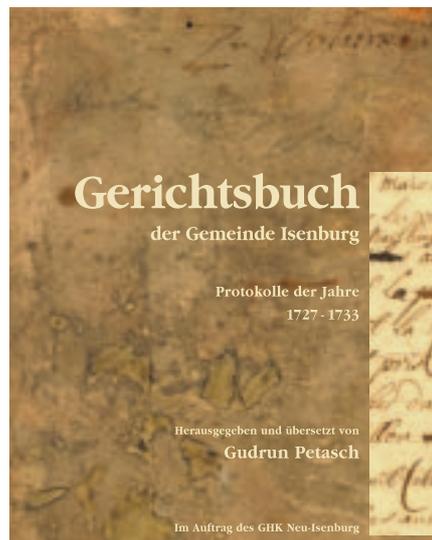
Seit kurzem erst wissen wir, dass in der Hugenotengründung Neu-Isenburg aus ihrer Gründerzeit zwei bedeutende Rechtsquellen erhalten sind: Das erste Konsistorienbuch der französisch-reformierten Kirchengemeinde und der – einzig erhaltene – zweite Protokollband des örtlichen Schöffengerichts. Dieses sogenannte „Gerichtsbuch“ war vollständig aus dem Gedächtnis entschwunden; niemand kannte es; kein Wissenschaftler hat es bisher inhaltlich ausgewertet. Während das Konsistorienbuch bereits im Juli 2002 in zweiter, völlig überarbeiteter und erweiterter Auflage erschien, wird nun erstmals am 14. März 2005 das Neu-Isenburger Gerichtsbuch der Öffentlichkeit vorgestellt.

Das Gerichtsbuch, eine französischsprachige handschriftliche Quelle, versammelt auf 273 Blättern über 300 Verhandlungsprotokolle eines Schöffengerichts, etwa vergleichbar dem heutigen Amtsgericht. Der Band enthält Klagen, Zeugenvernehmungen, Urteile und Kostenentscheidungen. Das Gericht hat sich mit Kaufmannsrecht, mit Beleidigungen und Erbstreitigkeiten, aber auch mit Eichbetrug und Waldfrevel im Stadtwald der Freien und Reichsstadt Frankfurt befasst. Im Rahmen der ausführlichen und oft wörtlich aufgenommenen Gerichtsprotokolle werden zahllose Themen behandelt – von der Entlohnung einer Hebamme über den Verkauf eines Fasses Morcheln bis zur Verleumdung der Gerichtspersonen wegen Bestechlichkeit im Amt.

Der Haupterwerbszweig des „welschen Dorfes“, die Strumpfwirkerei, zieht die armen deutschen Handwerker der Umgebung an und lässt sie die mechanische Strumpfherstellung erlernen. Im Gerichtsbuch kann man die Prozesse verfolgen, die der Verkäufer eines Strumpfwirkstuhls anstrengt, wenn der Käufer auf Raten, der Handwerker, wegen Krankheit nicht arbeiten und daher nicht abzahlen kann. Forderungen und Liquidität in Handelsprozessen schwanken im Rhythmus der beiden internationalen Frankfurter Messen. Dörfliche Schutzjuden verkaufen Fleisch und Stoffe und verklagen die Neu-Isenburger, wenn sie mal wieder nicht rechtzeitig bezahlen. Trotz Arbeit, Armut und konsistorialer Aufsicht zieht es die Neu-Isenburger zum Tanzen in die Schankwirtschaften der benachbarten Gutshöfe – Gravenbruch, Riedhof – oder ins heutige „Frankfurter Haus“, ebenfalls ein Gasthaus, von wo aus der Frankfurter Forstwart über potentielle Waldfrevel wacht. Interessenten alter Bräuche werden feststellen, dass man Anfang des 18. Jahrhunderts in Neu-Isenburg Maibäume errichtet und einem Brautpaar, das des vorehelichen Beisammenseins

verdächtig wird, gehacktes Stroh vor die Tür streut. Das Neu-Isenburger Gerichtsbuch ist also weit mehr als eine Rechtsquelle; es ist eine überreiche Fundgrube für alle, die sich für die Geschichte der Region, für Wirtschaftsgeschichte, für den Alltag im frühen 18. Jahrhundert insgesamt interessieren.

Während Fälle des Privatrechts im Vordergrund standen, waren aber auch kleine, unblutige Strafrechtsfälle Thema des Ortsgerichts und die sogenannte „gute Policey“: So nannte man all die Maß-



nahmen und Verordnungen, die der Landesherr erließ, um sämtliche Bereiche aus dem Alltagsleben der Untertanen nach seinen Vorstellungen von jenseitigem Heil und diesseitiger Wohlfahrt seiner Untertanen zu gestalten – vom Zinswucher über Kleiderordnungen bis zur Maikäferbekämpfung. Sogenannte Malefizfälle, also die Hohe Gerichtsbarkeit, die auch Körperstrafen bis zum Galgen nach sich ziehen konnten, lagen in der Zuständigkeit des gräflichen Landgerichts im Hayn in Offenbach. Rechtsgrundlage war das Solmser Landrecht, das auch für Sprendlingen oder Dreieichenhain galt, aber auch das Neu-Isenburger Gründungsprivileg, das die hugenottischen Bewohner und bald auch deutsche Zuzügler wirtschaftlich und persönlich mit größeren Freiheiten ausstattete als die Einwohner der anderen Dreieich-Gemeinden.

Als hugenottische Quelle der Gründerzeit ist das Gerichtsbuch ein französischsprachiges Protokoll einer Gerichtstätigkeit nach deutschem Recht – Protokoll eines neu eingesetzten Schöffengerichts

zu einer Zeit, als gleichzeitig im Reich die alten unabhängigen Schöffengerichte durch die Landesherrn und ihre Beamten zunehmend entmachtet wurden.

Einige Jahrzehnte vor der Verwirklichung der uns heute selbstverständlichen Gewaltenteilung war die „Ortsjustiz“ auch gleichzeitig die Ortsverwaltung. Das Gerichtsbuch dokumentiert getreulich die Verpachtung des „Fußmehls“, der Verbrauchssteuer auf die Abwaage des Mehls, und die Bestallung von Kuh- und Schweinehirt als dörflichen Amtsträger. Das Personal des Gerichts, Bürgermeister und vier Schöffen, wurde jährlich von den – männlichen – Familienoberhäuptern gewählt, allerdings nur, sofern diese das Bürgerrecht hatten, und dieses war an Grundbesitz gebunden. Das Protokoll führte Pierre Amoul, der Neu-Isenburger Ahnherr einer Familie, die bis in unsere Zeit bedeutende Honoratioren gestellt hat. Das Ortsgericht tagte im ersten Rathaus, das auf dem Marktplatz stand und leider 1876 endgültig abgerissen wurde. Hier gab es nicht nur einen Ratsaal im ersten Stock, sondern auch ein kleines Gefängnis.

Zweites Gerichtsbuch und erstes Konsistorienbuch ergänzen und überschneiden sich teilweise – in Zeit, Personen und sogar Fällen. So konnte es bei der unübersichtlichen vormodernen Rechtslage zu Doppelbestrafungen und unterschiedlichen Sanktionen für Reformierte und Lutheraner, Deutsche und Franzosen kommen, je nachdem, ob zum Beispiel das sonntägliche Kartenspielen vom reformierten Konsistorium oder vom weltlichen Schöffengericht geahndet wurde.

Wegen der engen inhaltlichen Verflechtung der beiden Quellen wird nun das Gerichtsbuch nach denselben Prinzipien herausgegeben wie die zweite Auflage des Konsistorienbuches. Das „Gerichtsbuch der Gemeinde Isenburg“ erscheint vollständig als Buch, übersetzt nach wissenschaftlichen Regeln. Der Protokolltext wird vorgestellt in einer ausführlichen Einleitung, die den rechtshistorischen, politischen und wirtschaftlichen Rahmen der Quelle erläutert. Im Anhang findet sich ein ausführliches Glossar zu ungewöhnlichen oder außer Gebrauch geratenen Begriffen und Orten der näheren Umgebung, damit besonders Laien die Lektüre erleichtert wird. Ortsregister, Personenregister und der Abdruck einiger Rechtsquellen gehören ebenfalls zur Edition. Das Personenregister, gemeinsam erstellt mit Frau Martina Groh aus Hirschberg, wurde hinsichtlich der Informationen zu den einzelnen Personen erweitert und dürfte eine Fundgrube für Hugenottenforscher und Genealogen bilden. Zahlreiche Faksimiles vermitteln einen sinnlichen Eindruck der Quelle. Wie die französische Fassung des Konsistorienbuches, steht auch das vollständige Transkript des Gerichtsbuches, illustriert von Faksimiles, unter www.stadt-neu-isenburg.de allen Sprachkundigen zur Verfügung.

G. Petasch

Der Dank des Vereins für Geschichte, Heimatpflege und Kultur Neu-Isenburg e. V. und der edition momos Verlagsgesellschaft mbH geht an die Evangelisch-Reformierte Gemeinde am Marktplatz Neu-Isenburg. Ohne die Mithilfe der Gemeinde, die die Originaldokumente des Textes aus dem Bestand ihres Gemeinearchives zur Verfügung gestellt hat, wäre eine Übersetzung des Textes und damit das Erscheinen des Werkes nicht möglich gewesen.